

Ortsrecht-Sammlung

Vorschrift: Richtlinien zur Sportlerehrung in der Samtgemeinde Holtriem

Beschließendes Organ: Samtgemeinderat

Zuständig in der Verwaltung: Hauptamt

Fundstellennachweis:

Bezeichnung	Datum vom	Beschluss vom	Genehmigung		Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund			Inkrafttreten am
			am	von	Nr.	vom	Seite	
Neufassung	22.03.2018	22.03.2018						22.03.2018

Erläuterungen:

Richtlinien zur Sportlerehrung in der Samtgemeinde Holtriem**§ 1 Allgemeines**

Die Samtgemeinde Holtriem ehrt besonders erfolgreiche Sportler/innen, Mannschaften oder ehrenamtlich Tätige, die einem Verein aus der Samtgemeinde Holtriem angehören. Der Ehrungszeitraum ist das vorangegangene Kalenderjahr. Im Rahmen der jährlich stattfindenden Ehrung wird den Einzelsportlern und ehrenamtlich Tätigen eine 20€-Münze im Schmuckkästchen und den Mannschaften eine Plakette mit Gravur (Wert 40,- bis 60,- €) überreicht.

§ 2 Ehrungskriterien

Folgend aufgeführte Leistungskriterien gelten als Voraussetzung für eine Ehrung von Einzelsportler/innen aus Holtriem:

- 1) Fußball, Judo, Tischtennis, Reiten, Leichtathletik, etc.
 - 1.-3. Platz Kreismeisterschaft (nur für Reiten)
 - 1.–3. Platz Bezirks-, Landes- oder Verbandsmeisterschaft
 - 1.-5. Platz Norddeutsche Meisterschaft
 - Qualifikation für oder Berufung in Nationalmannschaft,
 - Teilnahme an Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Deutschen Meisterschaften
- 2) Boßeln/Klootschießen
 - 1.-3. Platz FKV Meisterschaft
 - 1.-3. Platz Deutsche Meisterschaft
 - Teilnahme an Europameisterschaften
- 3) Schießen,
 - ab Kreismeisterschaft und/oder Mitgliedschaft im ostfriesischen Königshaus
- 4) Mannschaften aus Holtriem erhalten eine Ehrung, wenn sie einen 1.-3. Platz bei den Kreis- (nur Reiten), Bezirks-, Landes- oder Verbandsmeisterschaften, Deutschen Meisterschaften, den 1. Platz beim Friesischen Mehrkampf, einen 1. Platz beim Kreispokal (nur Fußball) oder aber einen 1. Platz in der höchsten Spielklasse des Vereines (nur Fußball) erreicht haben.
- 5) Ehrenamtlich Tätige oder besonders verdienstvoll Tätige aus den Vereinen können auch geehrt werden, wenn sie mindestens 12 Jahre tätig waren oder ihr Einsatz besonders hervorzuheben ist. Diese Anträge müssen besonders begründet werden. Eine Wiederholung ist dann nach 8 weiteren Jahren möglich.

§ 3 Verfahren

Die zu ehrenden Sportler/innen, Mannschaften oder ehrenamtlich Tätige werden von den Vereinen zur Ehrung vorgeschlagen. Das Präsent wird während der Ehrung persönlich übergeben, nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Übergabe auch später erfolgen. Eine Mitnahme von dritten Personen ist ausgeschlossen.

§ 4 Ausnahmen

Vergleichbare anerkannte Leistungen, die eine Ausnahme von oben genannten Richtlinien darstellen, können im Einzelfall, auf Antrag des Vereines, dem Jugend-, Sport- und Sozialausschuss zur Vorberatung und dem Samtgemeindeausschuss zum Beschlussfassung vorgelegt werden.